

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 1962	Nummer 97
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20040	27. 7. 1962	RdErl. d. Innenministers Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Verein- fachungsgesetzes	1424
203206	6. 8. 1962	RdErl. d. Finanzministers Kosten bei Benutzung von beamteneigenen und anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen bei erstattungs- pflichtigen Fahrten	1425
211	8. 8. 1962	RdErl. d. Innenministers Personenstandswesen; hier: Entschädigung und Sondervergütung für Ständesbeamte	1425
2184	13. 8. 1962	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. SG. NW.	1425
78420	20. 7. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der „Richtlinien 1962 des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuschüssen für Milchhandelskredite vom 20. Februar 1962“	1430

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
10. 8. 1962	Bek. — Öffentliche Sammlung Bund der Vertriebenen — Vereinigte Landsmannschaften und Landes- verbände — Bonn	1431
14. 8. 1962	RdErl. — Wahl der Bürgermeister und Landräte und ihrer Vertreter; hier: Wahlzeit bei verkürzter Wahl- periode der Vertretungen	1431
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
9. 8. 1962	Bek. — Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern und von vereidigten Buchprüfern, das Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern und von vereidigten Buchprüfern, die Zurücknahme der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern, das Erlöschen der Anerkennung von Wirtschafts- prüfungsgesellschaften	1431
	Arbeits- und Sozialminister	
6. 8. 1962	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juli 1962 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. August 1962	1432

I.

20040

**Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des
Ersten Vereinfachungsgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 7. 1962 — I C 2 / 15—20.31

I.

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 28. 11. 1957 (SMBL. NW. 20 040) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

8. Durch § 1 der Verordnung des Innenministers vom 25. Juli 1962 (GV. NW. S. 455 / SGV. NW. 2004) ist bestimmt worden, daß die bei der Volkszählung vom 6. Juni 1961 festgestellten Ergebnisse für alle Rechtsgebiete verbindlich sind. Die amtsfreien Gemeinden und Ämter, die hiernach Beschlüsschüsse zu bilden haben, sind in der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften im einzelnen aufgeführt. Für die Angelegenheiten, die am 1. August 1962 auf die entsprechend der Verordnung vom 25. Juli 1962 neu einzurichtenden Beschlüsschüsse übergehen, gilt folgende Übergangsregelung:

Verfahren in Angelegenheiten, die in der Anlage 1 zum Ersten Vereinfachungsgesetz unter I aufgeführt und bei dem Beschlüsschuß des Landkreises anhängig sind, gehen am 1. August 1962 in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die neu gebildeten Beschlüsschüsse der amtsfreien Gemeinden und Ämter über. Die in den Angelegenheiten entstandenen Vorgänge sind vom Oberkreisdirektor dem Hauptverwaltungsbeamten der zuständigen amtsfreien Gemeinde oder des zuständigen Amtes zu übersenden. Ist vor dem 1. August 1962 gegen einen Beschlüsschuß des Beschlüssschusses des Landkreises oder gegen einen Bescheid seines Vorsitzenden Klage erhoben worden, so ist nunmehr der neu gebildete Beschlüsschuß der amtsfreien Gemeinde oder des Amtes passiv legitimiert, falls die Klage eine Angelegenheit betrifft, über die ab 1. August 1962 der neu gebildete Beschlüsschuß zu entscheiden hätte.

Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß für den Fall, daß auf Grund einer späteren Verordnung des Innenministers für bestimmte Rechtsgebiete vorgesehen wird, daß die vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen über die fortgeschriebene Wohnbevölkerung an die Stelle des Ergebnisses der Volkszählung vom 6. Juni 1961 treten.

2. Nummer 34 erhält folgende Fassung:

34. Durch die Verordnung v. 25. Juli 1962 (GV. NW. S. 455 / SGV. NW. 2004) ist bestimmt worden, daß die Ergebnisse der Volkszählung vom 6. Juni 1961 mit Wirkung vom 1. August 1962 grundsätzlich für alle Rechtsgebiete, insbesondere

- a) für die Einrichtung von Beschlüsschüssen nach § 7 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes,
- b) für die Feststellung der zuständigen Behörde nach dem Übergangsverzeichnis (§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes),
- c) für die Bestimmung der Paßbehörden nach § 52 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155 / SGV. NW. 2060) in der Fassung des § 1 Nr. 24 Buchst. a des Ersten Vereinfachungsgesetzes,
- d) für die Feststellung der für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel zuständigen Behörde (§ 1 der Verordnung v. 4. September 1957 — GV. NW. S. 243 / SGV. NW. 7105),
- e) für die Feststellung der für die Ausstellung von Legitimationskarten nach § 44 a Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde (§ 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung v. 4. Fe-

bruar 1958 zu den §§ 14, 35 Abs. 7 und § 44 a der Gewerbeordnung — GV. NW. S. 47 / SGV. NW. 7101),

- f) für das Erfordernis der Zustimmung zu Eintragungen in das Familienbuch auf Grund eidesstattlicher Versicherungen (§ 15 b Abs. 1 Satz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) in der Fassung v. 8. August 1957 — BGBl. I S. 1125 —),
- g) für das Erfordernis der Genehmigung zur Eintragung einer verspätet angezeigten Geburt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 PStG),
- h) für das Erfordernis der Genehmigung zur Führung der Bücher in Lose-Blatt-Form (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes v. 12. August 1957 — BGBl. I S. 1139 —),
- i) für die Wahl der Mitglieder zur Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk v. 5. Mai 1920 — PrGS. NW. S. 29 —),

verbindlich sind, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften des Landesrechts (z. B. Finanzausgleichsgesetz und § 44 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraßengesetzes) und des Bundesrechts (z. B. § 5 Abs. 2 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes) ein anderer Zeitpunkt oder ein anderes Verfahren für die Bemessung der Einwohnerzahlen ausdrücklich bestimmt ist. Solche Vorschriften gehen nach § 28 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes den nach § 28 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen vor. Das gilt auch, wenn in späteren Jahren durch Verordnung des Innenministers vorgesehen wird, daß für bestimmte Rechtsgebiete nicht mehr die Ergebnisse der Volkszählung 1961, sondern die vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen über die fortgeschriebene Wohnbevölkerung maßgebend sein sollen.

Die amtsfreien Gemeinden und Ämter, die nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 6. Juni 1961 oder nach Maßgabe einer vom Innenminister zu erlassenden Verordnung auf Grund des § 28 Abs. 1 Satz 3 20 000 und mehr Einwohner haben, sind in der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften aufgeführt.

II.

Die Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1957 (SMBL. NW. 20 040) erhält folgende Überschrift:

„Amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 6. Juni 1961“.

In der Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1957 werden eingefügt:

1. Unter der Überschrift „Regierungsbezirk Arnsberg“
 - a) nach den Worten
„Lk. Arnsberg“
die Worte
„Warstein, Amt“,
 - b) nach den Worten
„Lk. Iserlohn“
die Worte
„Menden, Amt“,
2. unter der Überschrift „Regierungsbezirk Köln“
 - a) nach den Worten
„Lk. Euskirchen“
die Worte
„Euskirchen, Stadt“,
 - b) nach den Worten
„Lk. Köln“
die Worte
„Wesseling, Amt“,
 - c) nach den Worten
„Siegkreis“
die Worte
„Menden, Amt“,

3. unter der Überschrift „Regierungsbezirk Münster“

- a) nach den Worten
„Lk. Beckum“
die Worte
„Beckum, Stadt“;
- b) nach den Worten
„Lk. Coesfeld“
die Worte
„Coesfeld, Stadt“.

— MBl. NW. 1962 S. 1424.

203206

Kosten bei Benutzung von beamteneigenen und anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen bei erstattungspflichtigen FahrtenRdErl. d. Finanzministers v. 6. 8. 1962 —
B 2711 — 2222:IV:62

Werden mit einem beamteneigenen oder anerkannt privateigenen Kraftfahrzeug Dienstfahrten durchgeführt, deren Kosten von einem Dritten zu tragen sind, z. B. in gerichtlichen Verfahren usw., so sind dem Zahlungspflichtigen hierfür, sofern nicht auf Grund bestehender Gebührenordnungen Sonderregelungen anzuwenden sind, folgende einheitliche Entschädigungssätze in Rechnung zu stellen:

Bei Benutzung eines

- a) Personenkraftwagens —,25 DM je km
- b) Kraftrades —,12 DM je km.
(auch Motorrollers usw.)

Nach dieser Regelung ist mit Wirkung vom 1. August 1962 zu verfahren. Mein RdErl. v. 11. März 1954 (n. v.) — B 2711 — 679:IV:54 — ist von diesem Zeitpunkt an nicht mehr anzuwenden.

— MBl. NW. 1962 S. 1425.

211

**Personenstandswesen;
hier: Entschädigung und Sondervergütung für
Standesbeamte**RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1962 —
I B 3:14.66.10 — 3435

Die Anweisung Nr. 1 zu § 32 DA in meinem RdErl. v. 14. 8. 1959 (SMBL. NW. 211) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

1. Entschädigung und Sondervergütung

Es wird empfohlen, bei der Festsetzung der Entschädigung und der Sondervergütung von den folgenden Richtsätzen auszugehen, um Unzuträglichkeiten durch unterschiedliche Festsetzungen innerhalb des Landes zu vermeiden:

- a) In den Fällen des § 32 Abs. 1 DA —,75 DM je Einwohner und Jahr.
- b) in den Fällen des § 32 Abs. 2 DA 2,75 DM je aufgenommenen Personenstandsfall.
- c) in den Fällen des § 33 DA auf —,50 DM je Einwohner und Jahr.

Es empfiehlt sich, jeweils von der Einwohnerzahl auszugehen, die das Statistische Landesamt für den 30. Juni des Vorjahres veröffentlicht hat.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1962 S. 1425.

2184

**Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
— VV. SG. NW. —**RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1962 —
I C 3:24 — 10.10

Auf Grund des § 14 des Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1962 (GV. NW. S. 265) ergeht folgende Verwaltungsvorschrift, zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehördengesetzes v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155):

1. Erlaubnisbedürftige Sammlungen (§ 1)

1.1 Zu Absatz 1

1.11 Erlaubnisbedürftige Sammlungen sind nur Haus- und Straßensammlungen.

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Sammlungen durch Werbeschreiben und Spendenbriefe.
- b) Sammlungen durch Aufrufe in Presse, Rundfunk und Fernsehen oder auf Plakaten.
- c) der Verkauf von Gegenständen, deren Wert in keinem Verhältnis zum geforderten Preis steht,
- d) die Aufforderung zum Eintritt in eine Vereinigung, wenn es überwiegend auf die Erlangung von Geld oder geldwerten Leistungen für die Vereinigung ankommt,
- e) der Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche Veranstaltungen auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten, von Haus zu Haus oder sonst von Person zu Person; der Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche Blindenkonzerne ist jedoch unter den besonderen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchst. b erlaubnisbedürftig,
- f) die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung, die mit dem Hinweis auf gemeinnützige oder mildtätige Zwecke angekündigt wird,
- g) Patenauftragswerbungen.

Auch die Werbung für Haus- oder Straßensammlungen bedarf keiner Erlaubnis, wenn sie sich darauf beschränkt, in der Zukunft stattfindende Sammlungen anzukündigen oder zu empfehlen, ohne gleichzeitig zu sofortigen Spenden aufzufordern.

1.12 Straßensammlungen sind stets, Haussammlungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fälle öffentliche Sammlungen. Das Gesetz konnte daher auf das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit einer erlaubnispflichtigen Sammlung verzichten.

1.13 Es muß ein unmittelbares Einwirken von Person zu Person, d. h. von demjenigen, der zu Spenden auffordert, auf den Spender vorliegen. Das Aufstellen von Plakaten mit Spendenaufrufen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ist deshalb dann nicht erlaubnispflichtig, wenn nicht gleichzeitig eine Person durch Worte oder durch Bereithalten von Büchsen zu Spenden an Ort und Stelle zusätzlich auffordert.

1.14 Das Merkmal einer Haussammlung besteht darin, daß der Sammler Gebäude gleich welcher Art aufsucht, um die sich in ihm aufhaltenden Personen wahllos zu Spenden aufzufordern. Sammelt der Sammler dagegen gezielt nur in von vornherein bestimmten Häusern, in denen sich dem Sammlungsträger durch persönliche Beziehungen verbundene Personen aufhalten, z. B. bei befreundeten Firmen oder Geschäftsinhabern, so liegt keine Haussammlung vor. Auch eine Sammlung in einer Gastwirtschaft oder in einem Versammlungsraum im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung ist keine Haussammlung. Unter „Haus“ ist nicht nur das Wohnhaus zu verstehen. Auch Sammlungen von Betrieb zu Betrieb oder von Geschäft zu Geschäft sind erlaubnisbedürftige Haussammlungen.

- 1.15 Sammelisten sind als Belege vorgesehene, zunächst unausgefüllte Listen, mit deren Hilfe kontrolliert werden kann, wieviel die im Rahmen einer Haussammlung angesprochenen Spender gegeben haben und welchen Betrag der Sammler abzuführen hat. Listen, in denen der Sammlungsträger einzelne ihm bekannte Personen aufgeführt hat mit dem Auftrag an den Sammler, nur diese Personen um Spenden zu bitten, sind keine Sammelisten im Sinne des Buchstaben b. Sammlungen mit Hilfe solcher Listen bedürfen keiner Erlaubnis.
- 1.2 Zu Absatz 2
- 1.21 Der Warenvertrieb ist nur dann erlaubnispflichtig, wenn er auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder anderen jedermann zugänglichen Räumen (Form der Straßensammlung) oder von Haus zu Haus (Form der Haussammlung) veranstaltet wird. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Waren mit Hilfe von Werbeschreiben, Zeitungsanzeigen oder Werbesendungen in Rundfunk und Fernsehen vertrieben werden.
- 1.22 Ob der Verkäufer den Eindruck, daß durch den Kauf der Ware gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gefördert werden, beabsichtigt, ist für die Erlaubnispflicht ohne Bedeutung. Entscheidend ist, ob der Hinweis auf die Verwendung des Erlöses oder die Gemeinnützigkeit des Veranstalters — z. B. durch den Aufdruck „Schwerbeschädigtenvertrieb“ — oder die sonstige Art des Vertriebes bei vernünftiger objektiver Betrachtung in dem Käufer die Vorstellung erwecken kann, daß er mit dem Kauf der Ware zugleich ein gutes Werk tue.
- 1.23 Der Vertrieb von **Blindenwaren**, der unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder die Fürsorge von Blinden vorgenommen wird, bedarf deshalb keiner Erlaubnis, weil das Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren v. 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322) und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung v. 31. Mai 1954 (BGBl. I S. 131) bereits Vorschriften enthalten, die Mißbräuchen bei dem Verkauf von Blindenwaren vorbeugen. Fürsorgeorganisationen oder Einrichtungen zur Förderung anderer Körperbehinderter (z. B. Krüppelheime, Taubstummheime) bedürfen dagegen für den Vertrieb von Waren, die von ihren Pfléglingen hergestellt oder bearbeitet werden, der Erlaubnis, wenn sie dabei auf ihren besonderen Charakter als mildtätige Einrichtungen verweisen. Der Erlaubnisvorbehalt, der hiernach für den Warenvertrieb anderer Fürsorgeorganisationen zur Förderung der Arbeit von Körperbehinderten gilt, dient grundsätzlich den gleichen Zwecken wie die entsprechende Regelung im Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren. Auf den besonderen Charakter dieser Fürsorgeeinrichtungen ist daher im Erlaubnisverfahren Rücksicht zu nehmen. Siehe hierzu im einzelnen Nr. 2.16.
- 1.24 Öffentliche Blindenkonzerte sind auch nach dem neuen Sammlungsgesetz nicht freigegeben. Damit soll die besondere Förderung der blinden Konzertkünstler gewährleistet werden. Gegenüber der bisherigen Rechtslage ist jedoch insofern eine Änderung eingetreten, als nicht mehr die Veranstaltung des Konzertes selbst, sondern nur noch der Verkauf von Eintrittskarten der Erlaubnis bedarf. Erlaubnispflichtig ist nur der Kartenverkauf für solche Konzerte, deren Ankündigung — vor oder während des Verkaufs — einen Hinweis darauf enthält, daß ein oder mehrere blinde Künstler mitwirken. Konzerte ohne solchen Hinweis, bei denen aber gleichwohl blinde Künstler mitwirken, unterliegen einer Erlaubnispflicht nicht.
- 1.3 Zu Absatz 3
- 1.31 Unter „Vereinigung“ sind Vereine, Gesellschaften, Gemeinschaften oder sonstige Verbände zu verstehen, in denen sich natürliche oder juristische Personen zur Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zieles unter einer Leitung freiwillig zusammengeschlossen haben. Ob die Vereinigung im Vereinsregister eingetragen ist oder nicht, ist ohne Bedeutung.
2. Voraussetzungen für die Sammlungserlaubnis (§ 2)
- 2.1 Zu Absatz 1
- 2.11 Die Voraussetzungen für die Erlaubnis sind nur noch unter Gesichtspunkten der ordnungsbehördlichen und polizeilichen Gefahrenabwehr und der Vermeidung erheblicher Belästigungen des Publikums zu prüfen (siehe hierzu Nr. 2.31). Das Bedürfnis für die Veranstaltung einer Sammlung darf nicht geprüft werden.
- 2.12 Es handelt sich um eine gebundene Erlaubnis im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 OBG. Liegen die in § 2 genannten Voraussetzungen vor, so hat der Sammlungsträger einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis.
- 2.13 Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Buchst. a) kann durch die Zielsetzung der Sammlung, durch die werbenden Maßnahmen des Veranstalters sowie durch das Verhalten der einzelnen Sammler in der Öffentlichkeit verursacht werden. Sammlungen, deren Ertrag verbotenen oder strafbaren Zwecken zugeführt werden soll oder deren Werbemaßnahmen den Verkehr auf den Straßen behindern, dürfen z. B. nicht erlaubt werden.
- 2.14 Ob genügende Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Sammlung (Buchst. b) besteht, richtet sich nach der Zuverlässigkeit und organisatorischen Leistungsfähigkeit des Sammlungsträgers. Haus- und Straßensammlungen werden wegen der hohen sächlichen und personellen Anforderungen nur von Vereinigungen veranstaltet werden können. Will eine Einzelperson eine Haus- oder Straßensammlung durchführen, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Gewähr einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Sammlung gegeben ist.
- 2.15 Der besondere Charakter der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (Caritas, Innere Mission, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt und Paritätischer Wohlfahrtsverband) bietet Gewähr für eine reibungslose Durchführung und Abwicklung ihrer Sammlungen. Eine Prüfung, ob ihre für Sammlungen verantwortlichen Personen genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung und die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages gewährleisten, erübrigt sich daher. Auch auf die Vorlage ihrer Satzungen soll im Erlaubnisverfahren verzichtet werden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß sich unlautere Elemente nicht der Namen der Spitzenverbände als Tarnung bedienen.
- 2.16 Die Erlaubnis, die den Sozialeinrichtungen anerkannter Träger der Wohlfahrtspflege (Krüppelheime, Taubstummheime usw.) für den Vertrieb ihrer Werkstatteerzeugnisse erteilt werden muß, soll in gleicher Weise wie nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz der Förderung öffentlich-rechtlicher Träger dienen und ist entsprechend zu bewerten. Andererseits soll Personen und Unternehmen, die lediglich unter Hinweis auf ihre körperbehinderten Beschäftigten aus wirtschaftlichen Gründen den Absatz ihrer Waren zu steigern suchen, entgegengetreten werden. Bei dem Warenvertrieb der Sozialeinrichtungen anerkannter Träger der Wohlfahrtspflege ist davon auszugehen, daß die Voraussetzungen des Buchst. b gegeben sind. Auch hier ist jedoch darauf zu achten, daß sich unlautere Elemente nicht unter der Vorgabe, Träger der anerkannten Wohlfahrtspflege zu sein, betätigen (vgl. auch Nr. 1.23).
- 2.2 Zu Absatz 2
- 2.21 Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschriften liegen in der Regel nur dann vor, wenn das Sammlungsziel ein finanziell bestimmbares ist und Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ohne Angabe eines Ersatzzweckes oder Hilfszweckes eine dem mutmaßlichen Willen der Spender entsprechende Verwendung des für die Erfüllung des Zweckes nicht ausreichenden oder des überschüssigen Sammlungsertrages nicht sichergestellt ist.

2.3 Zu Absatz 3

- 2.31 Eine erhebliche Belästigung des Publikums, bei deren Vorliegen die Erlaubnis versagt werden soll, liegt entweder in der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Sammlungen oder in der raschen zeitlichen Aufeinanderfolge einzelner Sammlungen. Das gleichzeitige Auftreten zahlreicher Sammler verschiedener Sammlungsträger auf derselben Straße oder in demselben Hause wird in aller Regel als ein sicheres Anzeichen für eine erhebliche Belästigung des Publikums anzusehen sein. Werden Sammlungszeiten beantragt, bei denen hiernach eine erhebliche Belästigung des Publikums zu befürchten ist, empfiehlt es sich, die verschiedenen Sammlungsträger durch geeignete Verhandlungen zu veranlassen, günstiger gelegene Sammlungszeiten zu wählen. Hierbei ist zu erwägen, ob nicht wenigstens durch eine räumliche Abgrenzung der Sammlungsbezirke eine erhebliche Belästigung des Publikums vermieden werden kann. Sind solche Verhandlungen untunlich oder führen sie nicht zum Ziele, so wird sich in der Regel nicht vermeiden lassen, die Erlaubnis für die zuletzt beantragten Sammlungen zu versagen. Die Erlaubnisbehörde bleibt jedoch befugt, im Rahmen dieser Sondervorschrift besonderen Gegebenheiten (z. B. Linderung der Not in Katastrophenfällen) durch entsprechende Erlaubniserteilungen Rechnung zu tragen.
- 2.32 Die Kreisordnungsbehörden haben darauf zu achten, daß sich auch die von den Regierungspräsidenten und vom Innenminister erlaubten Sammlungen auf den Bezirk der Kreisordnungsbehörde auswirken. Entsprechendes gilt für die Regierungspräsidenten hinsichtlich der vom Innenminister genehmigten Sammlungen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Bekanntmachung der Erlaubnisse gemäß Nr. 11.1 hin.

3. Form und Inhalt der Erlaubnis (§ 3)

3.1 Zu Absatz 1

- 3.11 Der Antrag auf Erlaubnis einer Sammlung soll enthalten:

1. Genaue Bezeichnung des Sammlungsträgers; ist der Veranstalter eine Einzelperson, so soll Name, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Einzelperson angegeben werden;
2. Zweck der Sammlung, ggf. einschließlich Ersatz- oder Hilfszweck (vgl. § 2 Abs. 2);
3. Sammlungszweck;
4. Art der Sammlung (Haussammlung, Straßensammlung, Warenvertrieb mit ausdrücklichem Hinweis auf gemeinnützige oder mildtätige Verwendung des Sammlungserlöses);

3.12 Dem Antrag sollen beigelegt werden

1. wenn es sich um einen Warenvertrieb mit ausdrücklichem Hinweis auf die gemeinnützige oder mildtätige Verwendung des Sammlungserlöses handelt, ein Muster der für den Vertrieb vorgesehenen Waren einschließlich der Verpackung;
2. wenn der Sammlungsträger eine der Erlaubnisbehörde nicht bekannte Vereinigung ist, eine Satzung;
3. wenn es sich um einen eingetragenen Verein handelt, ein Auszug aus dem Vereinsregister, der nicht älter als 3 Monate alt sein darf. Dies gilt jedoch nicht für Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege oder andere große Organisationen, die der Erlaubnisbehörde bereits bekannt sind.

- 3.13 Hat ein Sammlungsträger die Erlaubnis zur Durchführung einer Sammlung auf Landesebene erhalten und beantragt er in demselben Jahre zusätzlich eine Erlaubnis für eine Sammlung auf Bezirks- oder örtlicher Ebene, so ist, falls nicht ohnehin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 vorliegen, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß er seinen Antrag zurücknimmt.

- 3.14 Die Sammlungserlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden. Sie wird in der Regel auch nur auf Grund eines schriftlichen Antrages zu geben sein. Nach der Beschränkung der Sammlungserlaubnis auf die im § 2 genannten Fälle ist eine solche Form des Antrages dem Sammlungsträger zuzumuten.

- 3.15 Um die berechtigten Anliegen möglichst aller Sammlungsträger berücksichtigen zu können, sind kurze Sammlungszeiten anzustreben. Es muß jedoch dem Veranstalter Gelegenheit gegeben werden, seine Sammeltätigkeit voll zu entfalten, damit der Sammlungszweck erreicht werden kann. Für Haus- und Straßensammlungen sind höchstens 6 Wochen festzulegen. Die Vertriebszeit für Waren (§ 1 Abs. 2 Buchst. a) soll ein Jahr nicht übersteigen.

3.2 Zu Absatz 2

- 3.21 Welche Auflagen im Einzelfall zu erteilen sind, läßt sich wegen der Verschiedenartigkeit der Sammlungsträger, Sammlungsarten und Umstände, unter denen die Sammlungen veranstaltet werden, nicht abschließend anführen. Mindestens sind jedoch folgende Auflagen zu machen:

3.211 Haus- und Straßensammlungen

- a) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Sammlung nach erteilter Erlaubnis rechtzeitig der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in deren dessen Bezirk die Sammlung durchgeführt werden soll, anzuzeigen.
- b) Jeder Sammler hat einen von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde abgestempelten, auf seinen Namen lautenden und mit Geburtsdatum versehenen Ausweis, aus dem der Name des Veranstalters, die Art der Sammlung, sowie Sammlungsart und -zeit hervorgehen müssen, bei sich zu führen und den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.
- c) Der Veranstalter hat die Ausweise nach Beendigung der Sammlung einzuziehen und der nach Buchst. b zuständigen Behörde abzuliefern.
- d) Zur Annahme von Spenden bei Sammlungen auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen haben die Sammler sicher verschlossene Sammelbüchsen bei sich zu führen. Die Büchsen müssen den Namen des Veranstalters deutlich sichtbar aufweisen. Über die ausgegebenen Büchsen ist eine Liste zu führen, in der die Rückgabe der Büchsen zu vermerken ist. Die Büchsen dürfen nach Beendigung der Sammlung nur im Beisein von vertrauenswürdigen Personen geöffnet werden. Der Inhalt jeder Büchse ist von diesen Personen schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist der mit der Überprüfung der Abrechnung beauftragten Behörde oder sonstigen Stelle vorzulegen.
- e) Haussammlungen sind an Hand laufend numerierter Sammelisten durchzuführen, falls nicht besondere Umstände dies ausschließen. Die Listen müssen auf der ersten Seite den Namen des Veranstalters, sowie Sammlungszeit und -zweck aufweisen. Die folgenden Seiten müssen Spalten für Name und Wohnung des Sponsors, den Spendenbetrag und die eigenhändige Unterschrift enthalten. Die Sammler sind darüber zu belehren, daß eine Eintragung des Namens des Sponsors nicht gefordert werden darf und der Sammler den Namen des Sponsors auch nicht ohne dessen ausdrückliche Einwilligung eintragen darf. Der gespendete Betrag muß jedoch in jedem Falle in die Liste eingetragen werden.
- f) Sowohl die Sammelisten als auch die Sammelbüchsen sind den örtlichen Ordnungsbehörden vor Beginn der Sammlung zur Abstempelung vorzulegen. Der Veranstalter hat sich die Anzahl der abgestempelten Sammelisten von den örtlichen Ordnungsbehörden bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung ist zusammen mit den abgestempelten Listen der mit der Überprüfung der Abrechnung beauftragten Behörde oder sonstigen

Stelle vorzulegen. Die Sammelisten sind 3 Jahre nach Prüfung der Abrechnung aufzubewahren.

- g) Falls Jugendliche bei der Durchführung einer Straßensammlung mitwirken, ist der Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Jugendlichen jeweils mindestens zu zweien sammeln und daß sie ausreichend beaufsichtigt werden. Sollen Schüler zwischen 14 und 18 Jahren durch Schulen oder durch Vermittlung von Schulen eingesetzt werden, ist außerdem die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde vom Sammlungsträger einzuholen.
- h) Der Höchstsatz für die Unkosten ist, falls nicht besondere Umstände einen höheren Unkostensatz rechtfertigen, auf 5%, bei Abzeichenverkauf auf 10% des Bruttoergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) festzusetzen.

Ich behalte mir vor, für Sammlungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene Ausnahmen zuzulassen.

3.212 Warenvertrieb nach § 1 Abs. 2

- a) Der Verkaufspreis und der für den vorgesehenen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck abzuführende Betrag müssen auf der Ware oder der Verpackung deutlich sichtbar vermerkt sein.
- b) Jeder Verkäufer hat einen auf seinen Namen lautenden und mit Geburtsdatum versehenen Ausweis bei sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters, die Vertriebszeit sowie das Aktenzeichen und Datum des Erlaubnisbescheides hervorgehen müssen. Er hat den Ausweis auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen vorzulegen.
- c) Mindestens 25 % des Verkaufspreises müssen für die angegebenen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke abgeführt werden (s. § 2 Abs. 1 Buchst. c).

3.22 Außerdem empfiehlt es sich, in den Erlaubnisbescheid folgende Hinweise aufzunehmen:

- a) Kinder unter 14 Jahren dürfen zum Sammeln oder zum Warenvertrieb mit dem Hinweis auf gemeinnützige oder mildtätige Zwecke nicht herangezogen werden. Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden, sofern nicht die Erlaubnisbehörde im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen hat.
- b) Der Sammlungsertrag darf nur dem vorgesehenen Zweck, einschließlich Ersatz- oder Hilfszweck, zugeführt werden.
- c) Über den Ertrag der Sammlung, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages ist der Erlaubnisbehörde gegenüber Rechnung zu legen.

3.23 Blindenkonzerte

3.231 Der Verkauf von Eintrittskarten soll in der Regel nur für solche Blindenkonzerte erlaubt werden, die von den der „Konzertgemeinschaft blinder Künstler e. V.“, Hannover-Kirchrode, Kühnsstraße 18, angehörenden lizenzierten Veranstaltern von Blindenkonzerten durchgeführt werden. Beabsichtigt die Erlaubnisbehörde im Einzelfall den Kartenverkauf für einen anderen Veranstalter zu erlauben, so soll in der Regel vorher die Stellungnahme der Konzertgemeinschaft eingeholt werden.

3.232 Der Erlaubnisbescheid muß enthalten:

- a) Namen und Anschriften der mitwirkenden blinden Künstler,
- b) Ort und Zeit der Veranstaltung,
- c) Zahl und Einzelpreis (einschl. Steuer) der zum Verkauf gelangenden Eintrittskarten; dabei können bis zu 25 % mehr Karten zugelassen werden, als Sitzplätze in dem Konzertraum vorhanden sind,

- d) Art, Zeit und Ort des Kartenverkaufs; bei der Festsetzung des örtlichen Gebietes, in dem der Kartenverkauf stattfinden kann, ist darauf zu achten, daß dem Kartenkäufer der Besuch des Konzertes unter Berücksichtigung der Verkehrslage auch tatsächlich möglich ist.

3.233 Der Erlaubnisbescheid soll folgende Auflagen enthalten:

- a) Die Kartenverkäufer haben einen auf ihren Namen lautenden und mit Geburtsdatum versehenen Ausweis bei sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters sowie Art, Ort und Zeit des Vertriebes hervorgehen müssen. Die Kartenverkäufer sind verpflichtet, den Ausweis den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.
- b) Es ist verboten, während des Kartenverkaufs oder des Konzertes zu zusätzlichen Geld- oder Sachspenden aufzufordern.
- c) Die Unkosten dürfen 67 % der Bruttoeinnahmen nicht übersteigen. Als Unkosten gelten die Druckkosten für die Herstellung der Eintrittskarten, der Programme und des Werbematerials, die Gage für mitwirkende sehende Künstler, die Saalmiete, Provision und Fahrgeld der Kartenverkäufer, Vergnügungssteuer, Abgaben und sonstige Ausgaben.
- d) Der Konzertveranstalter legt innerhalb von 3 Wochen nach dem Konzert der Erlaubnisbehörde eine Abrechnung in 3facher Ausfertigung vor. Die Abrechnung hat zu enthalten: Namen und Anschriften der an der Durchführung des Konzertes beteiligten Personen (Künstler, Konzertveranstalter, Kartenverkäufer), Zahl und Einzelpreis der zum Verkauf erlaubten und der tatsächlich verkauften Karten, sowie die Bruttoeinnahmen und die Höhe der Unkosten. Die Erlaubnisbehörde gibt das Prüfungsergebnis dem Konzertveranstalter und — ggf. — der Konzertgemeinschaft bekannt.
- e) Wird das Blindenkonzert durch der Konzertgemeinschaft angehörende Veranstalter durchgeführt, so sind zur Wahrnehmung der der Konzertgemeinschaft übertragenen verwaltungstechnischen Aufgaben und der ihr obliegenden Betreuung der blinden Künstler und des künstlerischen Nachwuchses von jedem durchgeführten Blindenkonzert 9 % (4 % Verwaltungsabgaben, 3 % für den Altershilfsfonds, 2 % für das Sonderkonto „Honorarausgleich“) des erzielten Bruttoumsatzes an die Konzertgemeinschaft abzuführen. Diese Abgabe ist bei der Abrechnung als Unkostensatz einzusetzen.

4. Zurücknahme und nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis (§ 4)

4.1 Zu Absatz 1

Bei der Zurücknahme der Erlaubnis hat die Erlaubnisbehörde das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Sammlungen unter Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr und der erheblichen Belästigung des Publikums und das Interesse des Sammlungsträgers an der Durch- oder Fortführung der Sammlung abzuwägen. Das öffentliche Interesse wird in der Regel dann überwiegen, wenn die Durch- oder Fortführung der Sammlung zu erheblichen, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Mißständen führen würde. Dies kann der Fall sein, wenn sich, nachdem die Erlaubnis erteilt wurde, Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die ordnungsgemäße Verwendung des Sammlungsergebnisses nicht gewährleistet ist.

4.2 Zu Absatz 2

Auch in diesem Falle wird die Erlaubnisbehörde das öffentliche Interesse und das Interesse des Sammlungsträgers, wie in Nr. 4.1 dargestellt, abwägen. Die rückwirkende Kraft ist insofern von Bedeutung, als die Rücknahme die bereits durchgeführte Sammlung zu einer unerlaubten und damit einer ordnungswidrigen Sammlung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 macht.

5. Pflichten des Veranstalters (§ 5)

- 5.1 Die Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung muß das Brutto-Sammlungsaufkommen und die Unkosten aufgeschlüsselt nach einzelnen Positionen sowie die Höhe des Reinertrages enthalten. Die Verwendung des Ertrages ist in der Regel durch Quittungen der Empfänger oder Kontoauszüge nachzuweisen.
- 5.2 Bei den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege kann auf ins einzelne gehende Angaben, insbesondere der Unkosten, verzichtet werden. Auch sie müssen jedoch eine Abrechnung vorlegen, aus der sich das Bruttoaufkommen, die Gesamtunkosten und der Reinertrag entnehmen lassen. Bei den Spitzenverbänden genügt als Nachweis für die Verwendung des Ertrages eine Bestätigung der für die Sammlung verantwortlichen Personen, daß der Ertrag dem vorgesehenen Zweck zugeführt worden ist.
- 5.3 Mit der Prüfung von mir genehmigter Sammlungen werde ich jeweils einen Regierungspräsidenten beauftragen. Im übrigen überprüft die Erlaubnisbehörde die von ihr genehmigten Sammlungen.
- 5.4 Die Prüfung der Abrechnungsunterlagen erstreckt sich auf die Erfassung aller gesammelten Beträge und die Beachtung der erforderlichen Kassensicherheit, die Prüfung der Unkosten insbesondere darauf, ob sie sowohl nach ihrer Höhe als auch nach ihrer Zweckmäßigkeit gerechtfertigt waren.
- 5.6 Führen größere, als zuverlässig bekannte Organisationen eine Sammlung durch, kann sich die Erlaubnisbehörde, sofern eine Überprüfung überhaupt notwendig ist, etwa vorhandener eigener Prüfungsorgane der Organisationen bedienen, falls hierfür besondere Unkosten nicht in Rechnung gestellt werden.

6. Änderung des Sammlungszweckes (§ 6)

- 6.1 Zu Absatz 1
- 6.11 Absatz 1 hat nur Bedeutung, wenn ein Ersatz- oder Hilfszweck zunächst nicht vorgesehen war oder wenn auch der Ersatz- oder Hilfszweck, der bereits erlaubt war, nicht verwirklicht werden kann. „Zunächst angegebener Zweck der Sammlung“ ist auch der Ersatz- oder Hilfszweck nach § 2 Abs. 2. Will der Sammlungsträger den Ertrag anstatt dem in erster Linie vorgesehenen Zweck einem bereits in der Erlaubnis angegebenen Ersatz- oder Hilfszweck zuführen, bedarf er hierfür keiner erneuten Genehmigung.
- 6.2 Zu Absatz 2
- Die Erlaubnisbehörde wird von der Befugnis, einen neuen Sammlungszweck zu bestimmen, in der Regel nur dann Gebrauch machen, wenn sie vergeblich versucht hat, den Sammlungsträger zu veranlassen, daß er einen neuen Zweck benennt. Die Erlaubnisbehörde hat einen solchen Sammlungszweck zu bestimmen, der dem Interesse der Spender bei vernünftiger Würdigung der Umstände Rechnung trägt. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn der Ertrag einem oder — bei größeren Beträgen — mehreren karitativen Spitzenverbänden, mit denen vorher Verbindung aufzunehmen ist, zugeführt wird.

7. Treuhänder (§ 7)

- 7.1 Zu Absatz 1
- 7.11 Ein Treuhänder soll nur eingesetzt werden, wenn dies zur einwandfreien Abwicklung der Sammlung unerlässlich ist. Das gilt auch für Fälle der Rücknahme der Erlaubnis nach Beginn der Sammlung gemäß § 4. Deshalb soll, falls sich während der Sammlung herausstellt, daß die für die Durchführung verantwortlichen Personen des Sammlungsträgers nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen, zunächst auf den Sammlungsträger dahin eingewirkt werden, daß er eine andere

Person mit der Durchführung der Sammlung betraut. Erst wenn dies fruchtlos bleibt, ist ein Treuhänder zu bestellen.

7.2 Zu Absatz 2

- 7.21 Der Treuhänder ist nicht gesetzlicher Vertreter, sondern übt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über den Sammlungsertrag kraft des ihm übertragenen Amtes wie ein Konkurs-, Zwangs- oder Nachlaßverwalter in eigenem Namen aus. Wie der Treuhänder über den Sammlungsertrag zu verfügen hat, bestimmt in Zweifelsfällen die Erlaubnisbehörde. Auch hierbei hat sie sich von dem mutmaßlichen Willen der Spender leiten zu lassen. Ist das nicht möglich, so wird sie sich im Benehmen mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege für einen dem allgemeinen Wohl dienenden Zweck entscheiden.

8. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 8)

- 8.1 Zu Absatz 1
- 8.11 Das Verbot gilt auch für die nicht erlaubnisbedürftigen Haussammlungen, die von Vereinigungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften bei ihren Angehörigen veranstaltet werden (§ 1 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Buchst. b).
- 8.12 Das Verbot, Kinder unter 14 Jahren zu Sammlungen heranzuziehen, gilt mit Rücksicht auf Gesichtspunkte des Jugendschutzes sowie auf pädagogische und schulische Gründe ausnahmslos.
- 8.2 Zu Absatz 2
- 8.21 Bei Haussammlungen dürfen Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr im Interesse des Jugendschutzes grundsätzlich ebenfalls nicht eingesetzt werden.
- 8.22 Sollen Jugendliche bei einer Straßensammlung mitwirken, ist Nr. 3.211 Buchst. g zu beachten. Zu einer ordnungsgemäßen Beaufsichtigung gehört, daß der Veranstalter Jugendliche von solchen Stadtteilen oder Straßenzügen fernhält, in denen ihnen sittliche Gefahren drohen. Unter Umständen empfiehlt es sich, den Veranstalter einer Sammlung mit Jugendlichen zu einer Presseveröffentlichung vor oder während der Sammlung zu veranlassen, in der die jugendlichen Sammler dem besonderen Schutz der Bevölkerung empfohlen werden.
- 8.23 Sollen Schüler zwischen 14 und 18 Jahren durch Schulen oder durch Vermittlung an Schulen eingesetzt werden, hat der Veranstalter außerdem die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen (vgl. Nr. 3.211 Buchst. g). Die Erlaubnisbehörden haben sich davon zu überzeugen, daß dies geschehen ist.
- 8.24 Ausnahmen können erteilt werden für
- a) Haussammlungen,
 - b) Straßensammlungen nach Einbruch der Dunkelheit, jedoch nur für Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr, nicht auch für Kinder unter 14 Jahren.

Ob die Voraussetzungen einer Ausnahme vorliegen, ist in jedem Falle sorgfältig zu prüfen. Die Voraussetzungen werden in der Regel nur dann gegeben sein, wenn der Zweck der Sammlung den Einsatz jugendlicher aus ideellen Gründen besonders nahelegt (Müttergenesungswerk, Deutsche Lebensretungs-Gesellschaft). Voraussetzung ist, daß der Veranstalter einen ausreichenden Schutz der Jugendlichen gewährleistet. Wird der Einsatz jugendlicher ausnahmsweise bei Haussammlungen zugelassen, so ist er in jedem Falle nur bis zum Eintritt der Dunkelheit zu gestatten. Auch bei Straßensammlungen sollen Jugendliche nur bis zu einer Stunde nach Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

9. Bußgeldverfahren (§ 9)

- 9.1 Verstöße gegen die Vorschriften des Sammlungsgesetzes sind Ordnungswidrigkeiten. Auf das Verfahren finden gemäß § 27 des Ersten Vereinfachungs-

gesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten v. 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) Anwendung, soweit sich aus Absatz 2 bis 6 nichts Abweichendes ergibt.

- 9.2 Zulässig ist kraft ausdrücklicher Vorschrift auch die Ahndung fahrlässiger Zuwiderhandlungen. Die Erlaubnisbehörden werden danach schneller und wirkamer als bisher die Beachtung der Sammlungsvorschriften durchsetzen können.

- 9.3 Die Zulässigkeit des Unterwerfungsverfahrens gemäß Absatz 6 ermöglicht den Behörden eine zügige und einfache Ahndung des Verstoßes. Die Erlaubnisbehörden werden deshalb in allen Fällen, in denen die Schuld des Täters gering ist und das praktische Bedürfnis es angezeigt erscheinen läßt, von dem Unterwerfungsverfahren Gebrauch machen.

11. Erlaubnisbehörden (§ 11)

- 11.1 Die von mir erlaubten Sammlungen mache ich laufend im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Für die alljährlich auf Landesebene stattfindenden Haus- und Straßensammlungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und einiger anderer großer Organisationen erscheint zu Beginn eines jeden Jahres ein Sammlungsplan im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

- 11.2 Die Möglichkeit „Kreissammlungen“ bei den Kreisordnungsbehörden und „Bezirkssammlungen“ bei den Bezirksregierungen zu beantragen, darf nicht dazu mißbraucht werden, Sammlungen, die über diese Bezirke hinausgehen, durch Zerlegung in Teilsammlungen der zuständigen Erlaubnisbehörde zu entziehen. Liegen Anhaltspunkte für ein solches Verhalten vor, so haben die Landkreise und kreisfreien Städte den Regierungspräsidenten, die Regierungspräsidenten mir vor der Entscheidung über den Antrag zu berichten.

- 11.3 Da die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben auf dem Gebiete des Sammlungswesens als Kreisordnungsbehörden wahrnehmen, finden die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) Anwendung, soweit nicht das Sammlungsgesetz selbst Sonderregelungen enthält. Hierbei sind im besonderen die Ergänzungsvorschriften über Form und Inhalt der Erlaubnis (§ 20 OBG, § 3 Sammlungsgesetz), über die Zurücknahme und nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis (§ 24 OBG, § 4 Sammlungsgesetz) sowie über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 34 OBG, § 9 Sammlungsgesetz) zu beachten.

- 11.4 Die Aufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte als Erlaubnisbehörden für das Sammlungswesen führt der Regierungspräsident.

12. Sammlungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften (§ 12)

12.1 Zu Absatz 1

- 12.11. Die in Absatz 1 genannten Sammlungen zählen nicht zu den öffentlichen Sammlungen im Sinne des § 1 und sind deshalb nicht erlaubnispflichtig.

- 12.12. Auch der Warenvertrieb für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke durch Kirchen und Religionsgemeinschaften (Kalender, religiöses Schrifttum) ist nicht erlaubnispflichtig, wenn er in den Formen der Buchst. a oder b vorgenommen wird.

12.2 Zu Absatz 2

- 12.21. Während Absatz 1 für alle Kirchen und Religionsgemeinschaften gilt, findet Absatz 2 nur auf Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Anwendung.

Zu diesen gehören:

1. Die (Erz-)Diözesen der Katholischen Kirche und ihre Kirchengemeinden,

2. die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Gesamtverbände,
3. das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland,
4. die Evangelisch-lutherische (altluth.) Kirche,
5. der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
6. die Methodistenkirche in Deutschland,
7. die Russisch-Orthodoxe Diözese des Orthodoxen-Bischofs von Berlin und Deutschland,
8. die Evangelische Gemeinschaft in Preußen,
9. die Jüdischen Kultusgemeinden (Synagogengemeinden), die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen.
10. die Neuapostolische Kirche des Landes Nordrhein-Westfalen,
11. der Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland,
12. die Freireligiöse Landesgemeinde Nordrhein-Westfalen,
13. die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen.

- 12.22. Die Grundstücke müssen in kultischer oder seelsorgerischer Beziehung zu kirchlichen oder religionsgemeinschaftlichen Einrichtungen stehen (z. B. Gemeindehäuser, Seminare, Klöster). Sammlungen auf Grundstücken, die von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften lediglich wirtschaftlich genutzt werden, unterliegen der Erlaubnispflicht.

- 12.23. Ein örtlicher Zusammenhang mit kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen besteht z. B. auf öffentlichen Versammlungsplätzen oder Sportanlagen, auf denen kirchliche Veranstaltungen (Kirchentag der Evangelischen Kirche, Katholikentag, Missionsfeste) stattfinden.

15. Schlußbestimmungen (§ 15)

Die RdErl. v. 15. 9. 1959 u. v. 20. 9. 1959 (SMBL. NW. 2184) werden aufgehoben.

— MBL. NW. 1962 S. 425.

78420

Anderung der „Richtlinien 1962 des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuschüssen für Milchhandelskredite vom 20. Februar 1962“

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 7. 1962 — III C 2 — 225/62

Die Richtlinien 1962 (SMBL. NW. 78 420) werden wie folgt geändert:

„IV Verfahren“ :

1. der Nr. 7 a wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Anträge von Antragstellern, die nicht den Milchhandelsverbänden, sondern dem Einzelhandelsverband Nordrhein, Düsseldorf, Kaiserstraße 43, oder dem Landesverband des Einzelhandels für Westfalen-Lippe, Hagen (Westf.), Konkordiastraße 22, als Mitglieder angehören, sind bei den beiden letztgenannten Verbänden einzureichen.“

2. die Nr. 7 b erhält folgende Fassung:

„Sofern der Milchhandelsverband oder der Einzelhandelsverband bestätigen, daß der Antragsteller kreditwürdig ist und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 erfüllt sind, legt dieser die Anträge der Landesvereinigung vor, die die Förderungswürdigkeit prüft und den Antrag an die zuständige Landesbank weiterleitet.“

— MBL. NW. 1962 S. 1430.

II.

Innenminister

**Öffentliche Sammlung
Bund der Vertriebenen
— Vereinigte Landsmannschaften und Landesver-
bände — Bonn**

Bek. d. Innenministers v. 10. 8. 1962 —
I C 3 24 — 13.115

Dem Bund der Vertriebenen — Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände — in Bonn, Kölnstraße 3, habe ich die Erlaubnis erteilt, am 8. und 9. September 1962 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist der Verkauf von Abzeichen in Form einer Straßensammlung aus Anlaß des Tages der Heimat zulässig.

Das Spendenaufkommen ist ausschließlich für die Pflege und Erhaltung ostdeutschen Kulturgutes zu verwenden.

— MBl. NW. 1962 S. 1431.

**Wahl der Bürgermeister und Landräte
und ihrer Vertreter;
hier: Wahlzeit bei verkürzter Wahlperiode der
Vertretungen**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1962 —
III A 2 — 504'62

Nach § 2 des Gesetzes zur vorübergehenden Änderung der Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise v. 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 448) endet die Wahlzeit der am 19. März 1961 gewählten Vertretungen der Gemeinden und Landkreise am 30. September 1964. § 29 Abs. 1 Satz 1 GO und § 21 Abs. 1 Satz 1 LKrO finden insoweit keine Anwendung. Die §§ 32 GO und 24 LKrO werden dagegen von dieser Vorschrift nicht berührt. Mithin beträgt die Wahlzeit der z. Z. im Amt befindlichen Bürgermeister und Landräte und ihrer Vertreter nach § 32 Abs. 1 Satz 3 GO (§ 24 Abs. 1 Satz 3 LKrO) zwei Jahre, von ihrer Wahl durch die Vertretung ab gerechnet. Die Wahlzeit der nach der ersten zweijährigen Amtsperiode zu wählenden Bürgermeister und Landräte endet dagegen mit dem Ablauf ihrer Wahlzeit als Mitglied der Vertretung am 30. September 1964. Nach § 29 Abs. 2 GO und § 21 Abs. 2 LKrO üben sie jedoch ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Vertretung weiter aus.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 1431.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Öffentliche Bestellung
von Wirtschaftsprüfern und von vereidigten Buch-
prüfern, das Erlöschen der öffentlichen Bestellung
von Wirtschaftsprüfern und von vereidigten Buch-
prüfern, das Erlöschen der Anerkennung von
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 9. 8. 1962 — Z.B 3 77 — 03

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 6. Dezember 1961

Dipl.-Kfm. Alfred Beyer, Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Hans Brückmann, Solingen

am 19. Dezember 1961

Dipl.-Kfm. Erhard Drescher, Neuß (Rhld.)

Dr. Hellmuth Gierse, Hagen (Westf.)

am 19. Januar 1962

Dipl.-Kfm. Dr. Heinz Deussen, Hagen (Westf.)

Dipl.-Kfm. Dr. Wolfgang Dörner, Krefeld-Bockum

Dipl.-Kfm. Dr. Karl-Theodor Flothow, Hamm (Westf.)

Dipl.-Kfm. Helmut Gerlt, Gütersloh

Dipl.-Volksw. Dr. Hans Jörg Gmelin, Düsseldorf

Rechtsanwalt Dr. jur. Karl Halft, Köln

Dipl.-Kfm. Wilhelm Herf, Düsseldorf

Dipl.-Volksw. Wilhelm Höffer, Duisburg-Wanheimerort

Dipl.-Volksw. Helmut Prinz, Essen

Dipl.-Kfm. Dietrich Reinicke, Buderich b. Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Rolf Schackert, Köln-Kalk

Dipl.-Kfm. Jürgen Strehle, Köln-Deutz

Dr. Rolf Wieschermann, Mülheim (Ruhr)

am 16. März 1962

Dipl.-Kfm. Dr. Egon Schürmann, Köln

Dipl.-Kfm. Eberhard Wagner, Köln-Klettenberg

Dipl.-Kfm. Felix Wohlfrohm, Hamm (Westf.)

am 11. Juli 1962

Dipl.-Kfm. Richard Herzog, Unterbach bei Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Klaus Michels, Köln-Nippes

Dipl.-Kfm. Heinz Gerhard Pochmann, Köln-Lindenthal

Dipl.-Kfm. Dr. jur. Hans Jürgen Schumacher,

Münster (Westf.)

Dipl.-Kfm. Dr. Edgar Stallmeyer, Witten (Ruhr)

Dipl.-Kfm. Klaus Valentin, Krefeld

Dipl.-Kfm. Karl H. Westhoff, Köln-Mülheim

am 26. Juli 1962

Dipl.-Kfm. Hermann Nötzold, Langenfeld (Rhld.)

Dipl.-Kfm. Dr. Wolfgang Reiniger, Düsseldorf

Dr. jur. Wilfried Tibio, Krefeld

am 8. August 1962

Dipl.-Kfm. Wolfgang Weikow, Hoberge-Uerentrup

2. Als vereidigte Buchprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 16. März 1962

Dipl.-Kfm. Dr. Erich van Almsick, Esser

Helmut Deimling, Essen-Dellwig

Alfred Ermels, Essen

Walter Echtermeyer, Dortmund

Dipl.-Volksw. Dr. Franz-Josef Jacobs, Münster (Westf.)

Klaus Rudau, Hamm (Westf.)

Hermann Trockel, Düsseldorf

Helmut Zöphel, Ahaus (Westf.)

am 6. April 1962

Helmut Bertram, Siegburg

Heinz Fuchs, Siegen

am 11. Juli 1962

Manfred Zahlmann, Bad Oeynhausen

am 26. Juli 1962

Dipl.-Volksw. Heinrich Aspelmeier, Recklinghausen
 Helmut Clauß, Münster (Westf.)
 Alfred Dahlmann, Wuppertal-Barmen
 Friedhelm Duscha, Münster (Westf.)
 Walter Eimertenbrink, Spradow-Bünde
 Friedrich Janda, Köln
 Fred Kliem, Köln-Deutz
 Dipl.-Kfm. Günther W. Overzier, Köln-Lindenthal
 Dipl.-Kfm. Dr. Hans Schmitz, Düren
 Dipl.-Kfm. Heinz-Ludwig Schober, Lemgo (Lippe)
 Karl-Heinz Schuppert, Gelsenkirchen
 Peter Wilhelm Waldeck, Bonn
 Walter Weinand-Härer, Moers
 Hans Dornseif, Münster (Westf.)

am 8. August 1962

Herbert Franke, Hamm (Westf.)
 Maria A. Hintzen, Düren
 Dipl.-Kfm. Erhard Horn, Greven (Westf.)
 Helmut Nick, Borghorst (Westf.)
 Rudi Rühl, Hagen (Westf.)
 Rolf Schnelle, Dortmund
 Rudolf Typel, Münster (Westf.)

3. Die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

a) als Wirtschaftsprüfer:

am 12. November 1961

Hans Lothar v. Richter, Düsseldorf

am 27. November 1961

Prof. Dr. Bruno Rogowsky, Köln

am 16. Dezember 1961

Dr. Gustav Wegner, Wuppertal

am 22. März 1962

Dr. Hans Victor Hoffmann, Berlin-Hermsdorf

am 24. Juli 1962

Dr. Ewald Keyzers, Moers (Niederrhein)

b) als vereidigte Buchprüfer:

am 10. August 1961

Dipl.-Kfm. Otto Witte, Wuppertal

am 9. November 1961

Lothar Böhm, Köln

am 19. November 1961

Karl Ludwig Keck, Paderborn

am 29. Januar 1962

Karl Scherer, Bottrop

am 22. April 1962

Heinrich Lankes, Krefeld

4. Die Anerkennung der folgenden Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erloschen:

am 3. August 1962

Revisions- und Treuhand-Gesellschaft mbH Dr. Hans Robens, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft i. L., Köln

— MBl. NW. 1962 S. 1431.

Arbeits- und Sozialminister**Aufstellung****über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juli 1962 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. August 1962**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 8. 1962 — II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
13780	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge der Werkstatt und Verwaltung Kurl der Firma C. Deilmann Bergbau GmbH., Bentheim, vom 19. 6. 1962	1. 5. 1962	2863/8
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
13781	Tarifvertrag vom 12. 6. 1962 zur Erhöhung der Löhne, Gehälter und Lehrlingsvergütungen aus dem Tarifvertrag für die Kalk- und Dolomitindustrie im Regierungsbezirk Arnsberg vom 12. 5. 1961	1. 5. 1962	2131/20
13782	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne und Lehrlingsvergütungen sowie die Verkürzung der Arbeitszeit in der Kalkindustrie im Regierungsbezirk Aachen und im linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln und für das Werk Cox in Bergisch Gladbach vom 2. 7. 1962	1. 6. 1962	2131/21
13783	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter der Betriebe der nordwestfälischen Kalkindustrie im Grenzgebiet Rheine-Dörenthe (ohne Halle-Künsebeck) vom 10. 7. 1962	1. 7. 1962	2131/22
13784	Manteltarifvertrag für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet (ausgenommen Teile des Landes Rheinland-Pfalz) in der Neufassung vom 12. 7. 1961	1. 10. 1961	2600/23
13785	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 13. 6. 1962 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 4. 1962	3135/5
13786	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1962	3135/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13787	Lohntarifvertrag für 7 Betriebe der Sand-, Kies- und Mörtelindustrie an der Weser vom 14. 2. 1962	1. 2. 1962	3285/7
13788	Lohntarifvertrag für 8 Betriebe der Sand-, Kies- und Mörtelindustrie an der Weser vom 22. 6. 1962	1. 7. 1962	3285/8
13789	Tarifvertrag über die Ortsklasseneinteilung für die Arbeiter im Betonsteingewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 6. 2. 1962	1. 4. 1962	3360/11
13790	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter und der Ausbildungsbeihilfen für die Lehrlinge im Betonsteingewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 29. 5. 1962	1. 6. 1962	3360/14
13791	Lohntarifvertrag für die Arbeiter in den Betrieben zur Herstellung von Glasknöpfen im Bundesgebiet vom 27. 6. 1962	1. 7. 1962	3625/8
13792	Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter der kaufm. und techn. Angestellten und Meister und der Ausbildungsbeihilfen der kaufm. Lehrlinge und Anlernlinge im Betonsteingewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 29. 5. 1962	1. 6. 1962	3806/3
13793	Gehaltstarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Kalkindustrie im Regierungsbezirk Aachen und in dem linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln sowie für das Werk Cox in Bergisch Gladbach vom 2. 7. 1962	1. 6. 1962	3848/2
13794	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Ziegel- und Dachziegelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 28. 5. 1962	1. 6. 1962	3996
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
13795	Lohntarifvertrag sowie Arbeitszeit- und Urlaubsregelung für die Arbeiter im Elektrohandwerk im Landesteil Nordrhein vom 12. 6. 1962	1. 8. 1962	411/7
13796	Gehaltsabkommen für die Angestellten und Meister der Duisburger Kupferhütte vom 13. 6. 1962	1. 6. 1962	1961/6
13797	Lohnabkommen für die Arbeiter der Duisburger Kupferhütte vom 13. 6. 1962	1. 6. 1962	1962/3
13798	Vereinbarung über die Erziehungsbeihilfen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Duisburger Kupferhütte vom 13. 6. 1962	1. 6. 1962	1963/1
13799	Tarifvertrag über eine besondere Lohnregelung für die Arbeiter der Walzwerk Dinslaken GmbH. zu den Tarifregelungen der metallverarbeitenden Industrie vom 22. 5. 1962	1. 1. 1962	3350/15
13800	Rahmentarifvertrag für die Arbeiter in den Schrottaufbereitungs- sowie Abbruch- und Abwrackbetrieben im Bundesgebiet vom 9. 7. 1962	1. 8. 1962 1. 9. 1962 1. 1. 1963	4000
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
13801	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 22. 6. 1962 (abgeschlossen mit dem Christlichen Chemiearbeiter-Verband Deutschlands)	1. 10. 1961	1815/33
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
13802	Vereinbarung vom 23. 7. 1962 zur Änderung des § 2 Ziff. 1 Satz 1 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der rechtsrheinischen ledererzeugenden Industrie vom 1. 7. 1952/12. 6. 1957/2. 11. 1959/27. 6. 1960	1. 10. 1962	1636/10
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
13803	Schiedsspruch über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter und der Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge der Holzverarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 11. 5. 1962	1. 5. 1962 1. 11. 1962	3780/24
13804	Schiedsspruch über die Änderung der Ortsklasseneinteilung in der Holzverarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 23. 7. 1962 auf Grund der Ziff. 5 des Schiedsspruchs über die Löhne vom 11. 5. 1962	1. 7. 1963/ 1. 7. 1964	3780/25
13805	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Firma Sol-Werk, Paul Hochherz, Troisdorf, vom 25. 5. 1962	1. 6. 1962	3871/2
13806	Lohntarifvertrag für das Modellbauerhandwerk in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (ohne Regierungsbezirk Düsseldorf) und Schleswig-Holstein vom 26. 6. 1962	1. 7. 1962	3944/2
13807	Lohntarifvertrag für das Modellbauerhandwerk im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 26. 6. 1962	1. 7. 1962	3944/3
13808	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Firma Matratzen- und Polstermöbelfabrik Johann Tönnissen, Kleve, vom 24. 5. 1962	15. 5. 1962	3997
13809	Lohntarifvertrag für die Firma Matratzen- und Polstermöbelfabrik Johann Tönnissen, Kleve, vom 29. 5. 1962	1. 6. 1962	3997/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XVIII (Spielwarenindustrie, Musik, Instrumente)			
13810	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Löhne für die Arbeiter der Firma Heinrich Friedrich, Musik-Zupfinstrumentenbau, Massen-Unna vom 1. 6. 1962	1. 6. 1962	4007
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
13811	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 30. 6. 1962 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 5. 1962	3684:5
13812	Tarifvertrag über einen Gruppenplan und die Regelung der Gehälter und Lehrlingsvergütungen für die Betriebe der Firma Deutsche Hefewerke GmbH. im Bundesgebiet vom 12. 4. 1962	1. 3. 1962	3832:1
13813	Lohnabkommen für die Arbeiter in den Zigaretten-Frischdienstlagern der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 15. 6. 1962	1. 6. 1962	3981:1
13814	Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Firmen Hoffmann's Stärkefabriken AG. und der Bega-Werke GmbH., Bad Salzuflen, vom 18. 4. 1962	1. 1. 1962 1. 4. 1962 1. 10. 1962	3998
13815	Manteltarifvertrag für die im auswärtigen Kundendienst und in den Verkaufsleitungsbüros der Firma Brinkmann GmbH., Cigaretten- und Tabakfabriken, Bremen, im Bundesgebiet und in Westberlin tätigen Arbeiter vom 4. 7. 1962	1. 7. 1962	4003
13816	Zusatzvereinbarung vom 4. 7. 1962 zu § 5 I Ziff. Ib des Manteltarifvertrages für die im auswärtigen Kundendienst und in den Verkaufsleitungsbüros der Firma Brinkmann GmbH., Cigaretten- und Tabakfabriken, Bremen, im Bundesgebiet und in Westberlin tätigen Arbeiter vom 4. 7. 1962	1. 7. 1962	4003:1
13817	Manteltarifvertrag für die im Zigaretrendienst der Zigarettenfabrik Haus Neuerburg KG. im Bundesgebiet und in Westberlin tätigen Arbeiter vom 6. 7. 1962	1. 7. 1962	4004
13818	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten in den Frischdienstlagern der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, im Bundesgebiet und in Westberlin vom 18. 6. 1962	1. 6. 1962	4006
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
13819	Lohnvereinbarung für die Arbeiter im Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 5. 5. 1962	4. 6. 1962	1044:22
13820	Vereinbarung vom 24. 5. 1962 über die Änderung der Ortsklasseneinteilung (Kreis Lemgo) in der Anlage zum Lohnarifvertrag für das Schuhmacherhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1961	1. 6. 1962	1044:23
13821	Vereinbarung vom 24. 5. 1962 über die Änderung der Ortsklasseneinteilung (Kreis Arnsberg) in der Anlage zum Lohnarifvertrag für das Schuhmacherhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1961	1. 6. 1962	1044:24
13822	Vereinbarung vom 4. 6. 1962 über die Änderung der Ortsklasseneinteilung (Kreis Beckum) in der Anlage zum Lohnarifvertrag für das Schuhmacherhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1961	18. 6. 1962	1044:25
13823	Lohnarifvertrag für das Wäscheschneider- und Stickerhandwerk im Bundesgebiet mit Ausnahmen vom 19. 3. 1962	1. 4. 1962	3130:4
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
13824	Tarifvertrag vom 22. 5. 1962 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter des Bauten- und Eisenschutzgewerbes im Bundesgebiet vom 27. 9. 1952:16. 4. 1957:15. 7. 1960	1. 10. 1962	1740:15
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
13825	Gehaltsabkommen für Angestellte und Lehrlinge im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Mönchengladbach, vom 12. 7. 1962 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1962	3704:4
13826	Lohnabkommen für die Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Mönchengladbach, vom 12. 7. 1962 (abgeschlossen mit der DAG)	12. 7. 1962	3704:5
13827	Anschlußvereinbarung mit dem DHV vom 15. 6. 1962 zum Gehalts- und Lohnarifvertrag für die Handelsbetriebe der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH. und der „Deutsche See“ Fischgroßhandels-gesellschaft mbH. im Bundesgebiet und in Westberlin vom 22. 3. 1962	1. 4. 1962	3948:1
13828	Änderungsvereinbarung vom 19. 6. 1962 zur Ziff. 25 der Anlage zum Lohnabkommen für die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften vom 9. 2. 1962	1. 6. 1962	3969:7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13829	Änderungsvereinbarung vom 22. 6. 1962 zur Änderung der Ziff. 5 der Anlage zum Lohnabkommen für die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften vom 9. 2. 1962	1. 6. 1962	3969/8
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
13830	Manteltarifvertrag für die Arbeiter im Brennstoffhandel in Nordrhein-Westfalen vom 20. 6. 1962	1. 7. 1962	3999
13831	Lohntarifvertrag für die Arbeiter im Brennstoffhandel in Nordrhein-Westfalen vom 20. 6. 1962	22. 6. 1962	3999/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
13832	Tarifvertrag vom 13. 7. 1961 zur Änderung der Anlage 2 zum Lohntarifvertrag für die Lohnempfänger der Niederrheinischen Knappschaft, Moers, vom 12. 12. 1951 in der Fassung der Nachtragsvereinbarung vom 2. 5. 1960	1. 4. 1961	1421/7
13833	Lohntarifvertrag für Hausmeister und Reinigungsfrauen der Brühler Knappschaft in Köln vom 12. 7. 1962	1. 7. 1962	3038/4
13834	Tarifvertrag vom 6. 7. 1962 zur Änderung des § 31 Abs. 4 des Angestelltentarifvertrages der Deutschen Bundesbank vom 11. 7. 1961	1. 4. 1961	3820/5
13835	Tarifvertrag Nr. 86 über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 4. 7. 1962	1. 10. 1961	3846/6
13836	Tarifvertrag über Weihnachtsgeldzuwendungen für die Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Moers vom 30. 11. 1961	1. 12. 1961	3906/4
13837	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 vom 16. 7. 1962 zu § 31 Abs. 4 des Bundesangestelltentarifvertrages für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG-AT) vom 25. 11. 1961	1. 4. 1961	3932/3
13838	Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 vom 16. 7. 1962 über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 des Bundesangestelltentarifvertrages für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG-AT) vom 25. 11. 1961	1. 2. 1962	3932/4
13839	Manteltarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 16. 7. 1962	1. 11. 1961	4005
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
13840	Tarifvereinbarung Nr. 120 vom 30. 3. 1962 zur Änderung der §§ 9, 10, 16, 19, 20—22 und 24 des Manteltarifvertrages für die Industriearbeiter der Aktiengesellschaft Düsseldorf-Reisholz vom 15. 11. 1957		3117/1
13841	Tarifvertrag Nr. 2/1962 zur Neuregelung der Löhne vom 19. 6. 1962 und zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 12. 9. 1960	1. 7. 1962	3752/12
13842	Tarifvertrag Nr. I/1962 über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 27. 6. 1962	1. 7. 1962	3808/2
13843	Vereinbarung über die Arbeitsverhältnisse der im Kraftverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin beschäftigten Bediensteten — Anlage 8 zum ETV — vom 28. 5. 1962 mit Protokollnotiz vom gleichen Tage (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1961 1. 11. 1961	3899/25
13844	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1961 1. 11. 1961	3899/26
13845	Tarifvereinbarung Nr. 122 über 3 Lohn tafeln für die im Kraftverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin beschäftigten Bediensteten vom 28. 5. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 11. 1961	3899/27
13846	Tarifvereinbarung Nr. 123 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 11. 1961	3899/28
13847	Tarifvereinbarung Nr. 125 über die Neufestsetzung der Löhne für die Arbeiter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin — Anlage 4 zum ETV — vom 5. 7. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1962	3899/29
13848	Tarifvereinbarung Nr. 126 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 7. 1962	3899/30
13849	Tarifvereinbarung Nr. 127 über 3 neue Lohn tafeln für die im Kraftverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in Westberlin beschäftigten Bediensteten vom 5. 7. 1962 mit Protokollerklärung vom gleichen Tage (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1962	3899/31
13850	Tarifvereinbarung Nr. 128 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 7. 1962	3899/32

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
13851	Anschlußtarifvereinbarung mit dem DHV vom 18. 5. 1962 zum Rahmentarifvertrag für Angestellte des privaten Verkehrsgewerbes (ohne Personenverkehr) in Nordrhein-Westfalen vom 16. 4. 1962	1. 5. 1962	3980/1
13852	Manteltarifvertrag für Angestellte der CO-OP-Spedition GmbH. im Bundesgebiet vom 9. 4. 1962	1. 1. 1962	3993
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
13853	Vereinbarung über besondere Vergütungen für Schulhausmeister der Stadt Velbert vom 15. 6. 1962	1. 4. 1962	2100/153
13854	4. Zusatztarifvertrag vom 11. 7. 1962 zur Änderung der Löhne aus den Tarifverträgen für die Arbeiter der Stadt Homberg vom 13. 9. 1954/10. 11. 1955	1. 4. 1962	2100/154
13855	Lohntarifvertrag für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die unter die Sondervereinbarung „Landesstraßenbauämter“ fallen, vom 6. 6. 1962	1. 4. 1962	2515/56
13856	Lohntarifvertrag für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die unter die Sondervereinbarung „Einrichtungen der Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitspflege“ fallen, vom 6. 6. 1962	1. 4. 1962	2515/57
13857	Lohntarifvertrag für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die unter die Sondervereinbarung für die Dienstzweige „Hauptverwaltung“ und „Einrichtungen der Kulturpflege“ fallen, vom 6. 6. 1962	1. 4. 1962	2515/58
13858	Lohntarifvertrag für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die unter die Sondervereinbarung „Landwirtschaftliche Betriebe“ fallen, vom 6. 6. 1962	1. 4. 1962	2515/59
13859	Lohntarifvertrag für das Haus- und Küchenpersonal und das Personal in Wäschereien und deren Nebenbetrieben in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Jugend- und Gesundheitspflege und Schulen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 6. 6. 1962	1. 4. 1962	2515/60
13860	Tarifvertrag vom 19. 6. 1962 zur Änderung der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester (T.O.K.) in der Fassung des Tarifvertrages vom 2. 11. 1961	1. 8. 1962	2556/30
13861	Tarifvertrag vom 15. 5. 1962 über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren gemäß Nr. 10 der Sonderregelung 2b des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder vom 14. 1. 1959	1. 8. 1962	3370/37
13862	Länderlohntarifvertrag Nr. 8 für die Arbeiter der Länder (ohne Berlin, Bremen und Hamburg) vom 7. 6. 1962	1. 7. 1962	3370/38
13863	Vierter Tarifvertrag vom 7. 6. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über die Pauschalierung der Löhne für die Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vom 10. 12. 1959	1. 7. 1962	3370/39
13864	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 15. 6. 1962 zum Tarifvertrag über Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen für Arbeiter der Länder vom 12. 12. 1961	1. 1. 1962	3370/40
13865	Tarifvertrag für Bund und Länder vom 7. 6. 1962 zur Neufassung der §§ 2 und 8 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bade-meisters vom 15. 7. 1960	1. 4. 1962	3555/50
13866	Tarifvertrag gemäß § 22 MTB über die Gewährung von Schutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen an Arbeiter des Bundes vom 16. 4. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1962	3600/47
13867	Tarifvertrag gemäß § 29 MTB wie vor, für den Bereich des Bundesministers für Verteidigung	1. 1. 1962	3600/47a
13868	Tarifvertrag wie vor, für den Bundesgrenzschutz und die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern	1. 1. 1962	3600/47b
13869	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne für die Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 7. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1962	3600/48
13870	Tarifvertrag wie vor, vom 8. 6. 1962 mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 7. 1962	3600/49
13871	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für die Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 7. 6. 1962 zur Änderung des Tarifvertrages vom 19. 7. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1962	3600/50
13872	Tarifvertrag vom 8. 6. 1962 wie vor, mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 7. 1962	3600/51

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
13873	Tarifvertrag vom 15. 5. 1962 über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren gemäß Nr. 11 der Sonderregelung 2d des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960	1. 8. 1962	3600:52
13874	Gehaltstarifvertrag für zahnärztliche Helferinnen und Lehrlinge in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in Westberlin vom 17. 4. 1962 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 8. 1962	3680:4
13875	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 8. 1962	3680:5
13876	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Flugzeugführern im Bereich der Bundesminister für Verteidigung und Verkehr vom 16. 4. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 11. 1961	3750:97
13877	Tarifvertrag über die Eingruppierung der im Sprachendienst der Bundeswehr als Sprachlehrer beschäftigten Angestellten vom 4. 6. 1962 . .	1. 6. 1962	3750:98
13878	Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum BAT für Angestellte des Bundes, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und der Länder vom 7. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 7. 1962	3750:99
13879	Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum BAT für Angestellte des Bundes, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und des Saarlandes vom 8. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 7. 1962	3750:100
13880	Tarifvertrag Nr. 6:62 über die Schmutz-, Gefahren und Erschwerniszuschläge für die Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß § 29 MTArb vom 17. 7. 1962	1. 1. 1962	3751:10
13881	Tarifvertrag Nr. 3:62 über den Anschluß der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund an die Tarifverträge für die Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 14. 6. 1962	1. 1. 1962	3796:4
13882	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes vom 7. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 7. 1962	3896:5
13883	Tarifvertrag vom 8. 6. 1962 wie vor, mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 7. 1962	3896:6
13884	Tarifvertrag über die Vergütungen für die Wasserbau-Lehrlinge und Schiffsjungen der Bundeswasser- und Schiffsverkehrsverwaltung vom 7. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1962	3896:7
13885	Tarifvertrag vom 8. 6. 1962 wie vor, mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 7. 1962	3896:8
13886	Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Lehrlinge und Anlernlinge der Länder vom 7. 6. 1962	1. 7. 1962	3896:9
13887	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 18. 6. 1962 zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 10 für die Arbeiter der Gemeinden vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3950:4
13888	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 18. 6. 1962 zum 4. Bundeslohntarifvertrag für das Haus- und Küchenpersonal der Gemeinden vom 12. 5. 1962	1. 4. 1962	3950:5
13889	Angestelltentarifvertrag für den Landschaftsverband Rheinland (ATR) vom 25. 5. 1962	1. 4. 1961	3994
13890	Tarifvertrag über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung an Angestellte des Landschaftsverbandes Rheinland vom 7. 6. 1962	1. 7. 1961	3994:1
13891	Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962	1. 4. 1962 1. 8. 1962	4001
13892	Tarifvertrag für die Angestellten der Stadtverwaltung und der Stadtwerke Homberg und deren Nebenbetriebe — Übernahme des BAT — vom 30. 3. 1962	1. 4. 1961	4002
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
13893	Lohntarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Schwerbeschädigtenbetriebe GmbH., Dortmund, vom 1. 6. 1962	1. 4. 1962	3348:4

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: I, II, XII, XIII, XIV, XVI, XXII, XXIII, XXVI, XXIX, XXXI.



Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM. Ausgabe B 10,20 DM.